



Herrn
Bürgermeister Bodo Klimpel
Neues Rathaus
Dr. Conrads-Str. 1

45 721 Haltern am See

Fraktionsvorsitzende
Beate Pliete
Fraktionsgeschäftsführer
Roberto Husmann
Neues Rathaus
Dr. Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See
fraktion.spd@haltern.de

Haltern am See, 19.12.2016

Antrag auf Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klimpel,

die SPD-Fraktion beantragt, erneut die Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Haltern am See auszuführen. Bis zur Fertigstellung ist eine Veränderungssperre nach BauGB § 14 zu erlassen.

Wir sehen es als sinnvoll an, sich von einem bisher nicht involviertem Sachverständigem dabei beraten zu lassen. Um einen Teil der dadurch entstehenden Kosten zu decken, schlagen wir vor, die Summe von rund 25.000 €, welche aus der Kostenausgleichsregelungs-Verordnung für durch das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen entstandene kommunale Belastungen, der Stadt zugewiesen werden (für 2013 und 2014 komplett, anteilig 2012), zu verwenden.

Begründung

Die Windenergie soll als tragende Säule der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen weiter ausgebaut werden. Dabei ist die planerische Steuerung durch die Stadt von großer praktischer Bedeutung. Mit dem bauleitplanerischen Instrumentarium kann den unterschiedlichen Belangen, wie dem Natur- und Artenschutz, der Landschaftspflege, dem Schutz vor Immissionen, aber auch dem Tourismus frühzeitig Rechnung getragen werden.

Mit den bisherigen Planungen ist die Stadt Haltern am See jedoch gescheitert. Die Gerichte sahen die vorgesehenen Konzentrationszonen als unzureichend an, daher werden aktuell die Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben durch den Kreis Recklinghausen als zuständige Behörde genehmigt. Der Gesetzgeber hat die Anlagen also aufgrund ihres Wesens

ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Damit besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Vorhabens zur Errichtung einer WEA, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. öffentliche Belange stehen nicht entgegen, ausreichende Erschließung ist gesichert).

Mit dem Privilegierungstatbestand ist die Gefahr verbunden, dass eine unkoordinierte Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich stattfindet. Aus diesem Grund räumt der Gesetzgeber den Planungsträgern die Möglichkeit des sogenannten Planvorbehalts ein. Dieser besagt, dass einem Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen, wenn hierfür im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Hat eine Gemeinde also eine Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen daher in der Regel unzulässig. Mit dem Planvorbehalt ist entsprechend eine Doppelfunktion verbunden, die zum einen dazu führt, dass die Windenergienutzung auf die dafür vorgesehen Flächen gelenkt wird und zum anderen der übrige Planungsraum für die Windenergienutzung in der Regel nicht mehr zur Verfügung steht.

Um in Haltern am See die Ausweisung von Konzentrationszonen räumlich steuern zu können, bedarf es eines gesamtträumlichen schlüssigen Plankonzepts für Haltern am See. Der Rat der Stadt Haltern am See erhält dadurch die Möglichkeit, die Ansiedlung weiterer für das Stadtbild prägende Windenergieanlagen zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Pliete
Fraktionsvorsitzende

Heinrich Wiengarten
Ratsmitglied